



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2003

Heilbad Heiligenstadt, den 20.05.2003

Nr. 17

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
Bekanntmachung und Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übernahme der Wohnungsverwaltung der Gemeinde Niederorschel durch die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“	... 108
Zweckvereinbarung zur Übernahme der Wohnungsverwaltung der Gemeinde Niederorschel durch die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“	... 108
<u>Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN)</u> Einladung zur 29. Verbandsversammlung am 16.06.2003	... 111
<u>Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN)</u> Beschlüsse der 28. Verbandsversammlung	... 111
B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
<u>Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ Hauptstraße 17, 37339 Teistungen</u> Einladung zur Verbandsversammlung am 28.05.2003	... 112
<u>Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ Hauptstraße 17, 37339 Teistungen</u> Einladung zur Verbandsversammlung am 28.05.2003	... 113

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld/Landratsamt
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/ Landratsamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.
Erscheinungsweise: in der Regel dienstags

Bekanntmachung und Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übernahme der Wohnungsverwaltung der Gemeinde Niederorschel durch die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“

Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übernahme der Wohnungsverwaltung der Gemeinde Niederorschel durch die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“

Bescheid

Hiermit erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 11 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL.S.290) zur o.g. Zweckvereinbarung.

Begründung:

In der vorliegenden Zweckvereinbarung werden gemäß § 8 Abs. 1 (KGG= Aufgaben und Befugnisse übertragen, daher ist diese Zweckvereinbarung zu genehmigen.

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 1 der KGG wird diese Zweckvereinbarung und die Genehmigung im Amtsbatt für den Landkreis Eichsfeld bekannt gemacht.

Die Zweckvereinbarungsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen/Zweckvereinbarung vorgesehenen Form auf die Genehmigung und Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde hinweisen.

Rechtsbehelfsbelehung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Friedensplatz 8, 37308 Heiligenstadt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Heilbad Heiligenstadt, den 29.04.2003

gez. Dr. Henning
Landrat

Siegel

Zweckvereinbarung zur Übernahme der Wohnungsverwaltung der Gemeinde Niederorschel durch die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“

Zwischen der Gemeinde Niederorschel, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Egbert Hentrich und der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Herrn Erwin Hunold (nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft genannt)

Wird auf der Grundlage des § 47 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 7 des Thüringer Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in den zur Zeit gültigen Fassungen folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Niederorschel überträgt die Verwaltung der gemeindlichen Wohnungen auf die Verwaltungsgemeinschaft. Diese erledigt alle Aufgaben der laufenden Verwaltung im Auftrag und im Namen der Gemeinde Niederorschel.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft übernimmt das derzeit in der Wohnungsverwaltung angestellte Verwaltungspersonal wie folgt:
 - eine Angestelltenstelle in der Vergütungsgruppe Vc mit 20 Arbeitsstunden pro Woche (entspricht 0,5 VbE) und
 - eine Angestelltenstelle in der Vergütungsgruppe VII mit ebenfalls 20 Arbeitsstunden pro Woche (entspricht 0,5 VbE).

- (3) Das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde Niederorschel und dem technischen Mitarbeiter für die gemeindlichen Wohnungen bleibt bestehen. Das Weisungsrecht geht auf die Verwaltungsgemeinschaft über.
- (4) Bestehende Verwaltungsverträge mit der Gemeinde Vollenborn gehen auf die Verwaltungsgemeinschaft über.

§ 2 Verwaltung

- (1) Alle Befugnisse, die mit der Erfüllung des Vereinbarungsgegenstandes nach § 1 verbunden sind, gehen auf die Verwaltungsgemeinschaft über.
- (2) Zu den Befugnissen im Bereich Mietwohnung (nachfolgend auch Objekt genannt) gehören u.a.:
 - Objektbetreuung unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Regelungen,
 - die wirtschaftlichen und sonstigen Interessen der Gemeinde in jeder Hinsicht zu beachten und zu vertreten und alle Objekte in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten,
 - die Anbahnung, der Abschluss und die Kündigung von Mietverträgen, einschließlich des Rechts zur außerordentlichen Kündigung, das Mietmanagement einschließlich Neuvermietung und Mietsuche sowie die Prüfung der Mietinteressenten hinsichtlich der Bonität, die Regelung sämtlicher Angelegenheiten mit den Mietern, die Abmahnung und Übergabe der vermieteten Einheiten bei Mietwechsel, der Schriftwechsel bei Abmahnungen bzw. bei allen Rechtsproblemen, die das Mietverhältnis angehen, Überwachung und Durchsetzung der Hausordnung,
 - die Geltendmachung und Abrechnung der Betriebskosten einschließlich Betriebskostenerhöhungen nach dem geltenden Mietrecht,
 - die gerichtliche Geltendmachung von Rückständen hat die Verwaltungsgemeinschaft in Abstimmung mit der Gemeinde einen Rechtsanwalt zu übertragen; Gleiches gilt für Kündigungsprozesse,
 - Überprüfung von Mieterhöhungsmöglichkeiten, ggf. die Stellung und Durchsetzung von Mieterhöhungsverlangen, wobei die gerichtliche Geltendmachung in Abstimmung mit der Gemeinde ggf. einem Rechtsanwalt zu übertragen ist,
 - die Überwachung des Versicherungsschutzes für das Objekt, Regulierung evtl. Schadensfälle;
 - die Vertretung der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Objekt gegenüber allen Behörden,
 - die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Heizungs-, Sanitär- und sonstigen Anlagen des Objekts einschließlich des Abschlusses und der Kündigung von Lieferungs- und Wartungsverträgen sowie Prüfung der daraus resultierenden Rechnungen,
 - die Vergabe der für die laufende Instandhaltung, Instandsetzung und Reparatur des Objekts erforderlichen Arbeiten, die Rechnungsprüfung,
 - der Abschluss und die Kündigung von Hausmeisterverträgen sowie Verträgen mit sonstigen Hilfskräften (z.B. für Haus-, Straßen- und Gehwegreinigung, Außenanlage); der Verwaltungsgemeinschaft obliegt die Überwachung und Kontrolle der Tätigkeit der vorgenannten Personen in Bezug auf das Objekt,
 - die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen sowie die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten,
 - die Information der Gemeinde über alle und/oder ungewöhnlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Objekt,
 - Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie die Überwachung der Arbeiten.
- (3) Bezüglich des Sondereigentums der Wohnungseigentümergeinschaft werden der Verwaltungsgemeinschaft u.a. folgende Befugnisse übertragen:
 - Zustimmungserklärungen bei Veräußerungen von Wohnungseigentum,
 - Abmahnungen rückständigen Hausgelds gegenüber Wohnungseigentümern,
 - Beschlüsse der Gemeinschaft durchzuführen und alle dazu notwendigen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen,
 - alle Zahlungen und Leistungen vor- und entgegenzunehmen, die bei der laufenden Verwaltung des Gemeinschaftseigentums entstehen,
 - die von einzelnen Eigentümern geschuldeten Beträge zu den gemeinschaftlichen Lasten und Kosten einzuziehen und rückständige Beträge namens der übrigen Eigentümer geltend zu machen,
 - für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen,
 - alle zur ordnungsgemäßen Instandhaltung und –setzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das gemeinschaftliche Eigentum zu erhalten,
 - zur gerichtlichen Geltendmachung alle Ansprüche der Gemeinschaft gegen einen Dritten, sofern er hierzu nochmals durch besonderen Beschluss der Gemeinschaft ermächtigt wird,

- alle Maßnahmen zu treffen, damit Fristen gewährt und sonstige Rechtsnachteile von der Gemeinschaft abgewendet werden,
- Durchführung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen,
- Planung und Durchführung von Umbauten, Ausbauten usw.,
- Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Eigentümerversammlungen,
- Abnahme des gemeinschaftlichen Eigentums vom Bauträger sowie Verfolgung von Gewährleistungsansprüchen,
- Verhandlungen mit Behörden und Erfüllung behördlicher Auflagen.
- Bearbeitung von Baugenehmigungsverfahren,
- Vorbereitung und Durchführung gerichtlicher Mahn- und Klageverfahren.

Bezüglich des gemeinschaftlichen Eigentums der Wohnungseigentumsgemeinschaft wird die Gemeinde Niederorschel zum 31.12.2003 aus dem bestehenden Verwaltervertrag austreten. Die Verwaltungsgemeinschaft erhält die Ermächtigung, die Gemeinde Niederorschel in der Eigentümerversammlung zu vertreten.

§ 3

Mitwirkung der Gemeinde Niederorschel

- (1) Die Gemeinde Niederorschel verpflichtet sich, die Verwaltungsgemeinschaft bei der Durchführung der Arbeiten zu unterstützen.
- (2) Das technische Personal, speziell für den Bereich Wohnungsverwaltung, wird durch die Gemeinde Niederorschel abgedeckt.
- (3) Die Einrichtungsgegenstände werden an die Verwaltungsgemeinschaft übergeben.
- (4) Der Bürgermeister der Gemeinde Niederorschel überträgt dem Gemeinschaftsvorsitzenden für den Bereich Wohnungsverwaltung alle Befugnisse, die ihm gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederorschel in der jetzt gültigen Fassung übertragen wurden.

§ 4

Finanzierung

- (1) Die anfallenden Kosten (Personal-, Sachkosten der Arbeitsplätze und Gemeinkosten) werden der Verwaltungsgemeinschaft durch die Gemeinde Niederorschel erstattet.
- (2) Die Berechnung erfolgt anhand der aktuellen Berichte der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) in Köln.
- (3) Die Berechnung wird jeweils für ein Jahr im Voraus erstellt. Die Zahlung erfolgt quartalsweise und wird ebenfalls im Voraus erhoben. Sind Korrekturen (z.B. tarifliche Veränderungen) erforderlich, erfolgt eine Endabrechnung des jeweils vergangenen Jahres bis spätestens zum zweiten Quartal des Folgejahres.

§ 5

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen und bedürfen der Schriftform.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung tritt vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinde Niederorschel und der Gemeinschaftsversammlung zum 01.07.2003 in Kraft.

Niederorschel, den 08.05.03

Niederorschel, den 08.05.03

gez. Egbert Hentrich Siegel

gez. Erwin Hunold Siegel

Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN)

Einladung zur 29. Verbandsversammlung am 16. Juni 2003

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) führt seine 29. Verbandsversammlung am Montag, den 16. Juni 2003 um 17.30 Uhr im Beratungsraum Bonatstraße 50, 99974 Mühlhausen, durch.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung der Niederschrift der 28. Verbandsversammlung des öffentlichen Teiles
6. Anfragen und Mitteilungen zum öffentlichen Teil der Sitzung
7. Schließung des öffentlichen Teiles der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

gez. Dr. Werner Henning
Verbandsvorsitzender

Beschlüsse der 28. Verbandsversammlung

Beschluss-Nr. XXVIII – 01/03

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teiles der 27. Verbandsversammlung.

Beschluss-Nr. XXVIII – 02/03

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZANÖ) beschließt im Sinne der Vorlage die Jahresrechnung 2002 sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.

Beschluss-Nr. XXVIII – 03/03

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Northüringen (ZAN) beschließt die vorliegende Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN). Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan treten zum 01.01.2003 in Kraft.

Beschluss-Nr. XXVIII – 04/03

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 27. Verbandsversammlung des nicht öffentlichen Teiles.

Beschluss-Nr. XXVIII – 05/03

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Annahme und zum Vollzug des Kaufangebotes Polder 7 auf der Kreisabfalldéponie Netzelsrode.

Beschluss-Nr. XXVIII – 06/03

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt den Beschluss Nr. XXVIII – 05/01 aus dem nicht öffentlichen Teil der 28. Verbandsversammlung der Öffentlichkeit in geeigneter Weise mitzuteilen.

gez. Dr. Werner Henning
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Bekanntmachung

Einladung

Am Mittwoch, dem **28.05.2003 um 20.00 Uhr**, findet im großen Sitzungsraum des Bürgerhauses der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle" statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Verbandsräte und Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift vom 03.12.2002
5. Vorstellung der neuen Gebührenkalkulation des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle"
6. Neufassung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle"
- Erläuterungen/Diskussion/Beschlussfassung
7. Informationen zur Umschuldung von Darlehen
8. Mitteilung zum Stand der laufenden und geplanten Investitionsvorhaben durch den Werkleiter
9. Anfragen/Sonstiges

Teistungen, 14.05.2003

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Bekanntmachung

Einladung

Am Mittwoch, dem **28.05.2003 um 18.00 Uhr**, findet im großen Sitzungsraum des Bürgerhauses der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Verbandsräte und Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift vom 03.12.2002
5. Vorstellung der neuen Kalkulation * Gebühren-Nachkalkulation 2000 - 2002
* Entgelt-Vorkalkulation 2003 - 2006
* Ermittlung Baukostenzuschüsse
6. Beschlussvorlage - Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle"
7. Neufassung "Ergänzende Bestimmungen" zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980
Erläuterungen/Diskussion/Beschlussfassung
8. Beschlussfassung zur Aufhebung von Trinkwasserschutzzonen in der Gemarkung Berlingerode
9. Mitteilung zum Stand der laufenden und geplanten Investitionsvorhaben durch den Werkleiter
10. Anfragen/Sonstiges

Teistungen, 14.05.2003

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender